

23.10.2020

Einführung einer Arbeitsdienstumlage

1. Einleitung

Für die Durchführung eines geregelten sportlichen und außersportlichen Betriebs in der Hockeyabteilung sind eine Reihe von anfallenden Arbeiten zu erledigen, die nicht durch bezahltes Personal (weil nicht vorhanden) erledigt werden können. Deshalb müssen die Mitglieder der Hockeyabteilung für solche Arbeiten herangezogen werden. In der Vergangenheit wurden diese Arbeiten vorwiegend von wenigen Mitgliedern bzw., bei Jugendlichen, auch von den Eltern dieser Mitglieder erledigt.

Um die hierbei anfallenden Lasten auf alle Mitglieder zu verteilen, wurde ein Konzept für eine Umlage für die Ableistung von Arbeiten (nachfolgend „Arbeitsdienstumlage“) erarbeitet. Ziel dieser Arbeitsdienstumlage ist es, die Mitglieder, die keine Arbeiten in der Hockeyabteilung leisten, wenigstens finanziell an den Lasten der Abteilungsarbeit zu beteiligen.

Der Einzug der Arbeitsdienstumlage erfolgt mit dem Einzug des Mitgliederbeitrags für das Jahr 2021.

2. Grundsätze

Jedes Mitglied der Hockeyabteilung ist verpflichtet, pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden zu leisten. Ausgenommen hiervon sind:

- Passive Mitglieder
- Mitglieder im Jahr des Vereinseintritts
- Als Trainer bzw. Co-Trainer tätige Mitglieder

Für die laut Satzung nicht stimmberechtigten Mitglieder, für die ihre Eltern das Stimmrecht wahrnehmen können, d. h. Mitglieder, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, können die verpflichtenden Arbeitsstunden von deren Eltern erbracht werden.

Für Mitglieder in Familienermäßigung gilt:

Jedes aktive Mitglied der Familie, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist zur Erbringung der Arbeitsstunden verpflichtet. Hat in einer Familie mehr als ein aktives Mitglied (zu Beginn des Beitragsjahrs) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Arbeitsstundenpflicht für diese Mitglieder nur einmal zu leisten.

Für jede der im Jahr zu leistenden 5 Arbeitsstunden ist vorab ein Betrag von 10,00 € zu entrichten. Aus Vereinfachungsgründen werden deshalb am Jahresanfang zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag 50,00 € im Voraus eingezogen. Gegen eine Ableistung von Arbeitsstunden im Kalenderjahr erfolgt eine Gutschrift des entsprechenden Betrags für das Folgejahr. Für das Jahr eines etwaigen Austritts aus der Hockeyabteilung erfolgt eine Rückerstattung des Gegenwerts der im Jahr des Austritts geleisteten Arbeitsstunden.

23.10.2020

3. Welche Tätigkeiten sind anrechnungsfähig?

Nachfolgend eine Auflistung der als Arbeitsdienst anrechnungsfähigen Tätigkeiten:

- Arbeiten bei Platzputzeten
- Hilfe beim JÜT (Eintragung in Helferliste)
- Angemeldete Hilfe beim HockeyCamp
- Hilfe bei der KTV-Weihnachtsfeier
- Arbeiten am Platz/auf der Platzanlage – auf Anweisung des Platzwartes
- Arbeiten im Rahmen der Mannschaftsprojekte
- Arbeit der Abteilungsleitung
- Arbeit als Mannschaftsbetreuer
- Weitere Tätigkeiten in Absprache mit der Abteilungsleitung

Arbeiten im Zusammenhang mit dem Punktspielbetrieb oder für die eigene Mannschaft werden nicht angerechnet.

4. Kontrolle der Tätigkeiten / Rückvergütung der Umlage

Zur Testierung der erbrachten Arbeitsstunden sind die für die jeweilige Aktion zuständigen Personen verpflichtet. Die geleisteten Arbeitsstunden sind von diesen in digitaler Form an arbeitsstunden@ktv-hockey.de zu übermitteln.

5. Erstmaliger Einzug der Umlage

Im Falle eines Beschlusses der Einführung der Arbeitsdienstumlage durch die außerordentliche Abteilungsversammlung im Jahr 2020 erfolgt der erstmalige Einzug der Umlage mit dem Einzug des Jahresbeitrags für das Jahr 2021 bzw., bei halb- oder vierteljährlicher Beitragszahlung, für das Jahr 2021 mit dem Einzug der ersten Rate im Jahr 2021.